

Förderverein der Europaschule Gladenbach e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Europaschule Gladenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 35075 Gladenbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe §52 (2) Satz 1 Nummer 7 Abgabenordnung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens § 52 (2) Satz 1 Nummer 13 Abgabenordnung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 (2) Satz 1 Nummer 15 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
- Bei allen Ehemaligen das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen.
- Die Schule nach seinen Möglichkeiten durch Veranstaltungen und weitere Maßnahmen zu unterstützen sowie außerschulische Veranstaltungen der Schule zu fördern und damit die Verflechtung zwischen schulischem, kulturellem Leben der Großgemeinden und der umliegenden Ortschaften zu intensivieren.
- Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstige pädagogische und kulturelle Veranstaltungen zu fördern.
- Personal und Mittel zur Finanzierung des Ganztagsangebotes der Schule zur Verfügung zu stellen.
- Informationsveranstaltungen und Informationsschriften im Rahmen der Aufgabenstellung des Europaschulkonzeptes durchzuführen bzw. herauszugeben.
- Die Trägerschaft von pädagogischen Projekten und Initiativen der Europaschule zu übernehmen.
- Die Trägerschaft von Entwicklungsprojekten im Rahmen einer Nicht-Regierungsorganisation (NRO) / Non-Governmental Organization (NGO) zu übernehmen.
- Die Schule bei ihren Arbeiten in nationalen und internationalen Netzwerken zu unterstützen.
- Die außerschulische Jugendbildung zu pflegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden. Mitglieder können z. B. jede/r aktive Schüler/in, jede/r ehemalige Schüler/in sowie alle aktiven und ehemaligen Lehrer/innen unserer Freiherr-vom-Stein-Schule werden. Die Mitgliedschaft steht außerdem jedem offen, der sich der Schule freundschaftlich verbunden fühlt und ihre Absichten unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei noch nicht 18-jährigen Bewerbern oder Bewerberinnen unterzeichnen auch die Erziehungsberechtigten. Über die Annahmen der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Freiherr-vom-Stein-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit dem 16. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§5 Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
Fördermitglieder legen ihren erhöhten Mitgliedsbeitrag selbst fest.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse für einen begrenzten Zeitraum durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres: bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluss:
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Einmal im Kalenderjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens 14 Tage vorher durch Einladung der Mitglieder und durch Bekanntmachung mit Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Gladenbach, Lohra, Bad Endbach, Bischoffen, Dautphetal sowie durch Ankündigung in den Vereinsnachrichten der örtlichen Presse einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einwilligt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des/der 1. Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Kassenprüfers/in und Schriftführers/in entgegen und erteilt Entlastung. Sie bestimmt zwei Kassenprüfer/innen.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstandes:
 - den/die erste/n Vorsitzende/n
 - den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - den/die Schatzmeister/in
 - den/die Schriftführer/in und den/die stellvertretende/n Schriftführer/in
 - mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder

Die Wahlperiode dauert jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Sie wählt auf Lebenszeit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Durchführung gilt §8A entsprechend.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r ersten Vorsitzenden
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, der/die nach Möglichkeit der/die Schulleiter/in sein soll, soweit er/sie Mitglied im Verein ist,
 - c) dem/r Schatzmeister/in,
 - d) dem/r Schriftführer/in, dem/der stellv. Schriftführer/in und
 - e) mindestens drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. des § 26 BGB).
4. Der/die erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er/sie hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er/Sie erledigt selbständig dringende Vereinsangelegenheiten soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er/sie hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. Er/sie hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
5. Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er/sie berichtet in den Vorstandssitzungen regelmäßig über Einnahmen und Ausgaben und lässt sich diese genehmigen. Er/sie gibt jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht, der zuvor durch zwei Kassenprüfer zu prüfen ist.
6. Der/Die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der/die Schriftführer/in jeweils ein Protokoll, das außer ihm/ihr auch der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 8). Dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Sitzung des Vorstandes voranzugehen, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach einer Frist von einem Jahr an die Stadt Gladenbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - vorliegend für die Freiherr-vom-Stein-Schule für deren Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gladenbach, 13.06.2023